



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ergeht per E-Mail an:
post@c21.bmfwf.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMFWF- 21.020/0011- C2/1/2014	EU-GST/So/Do	Nikolai Soukup	DW 2159 DW 42159	24.11.2014

Entwürfe für eine Novellierung der Ersten und Zweiten Außenwirtschaftsverordnung 2011 und für eine Dritte Außenwirtschaftsverordnung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich, zu den übermittelten Entwürfen für eine Novellierung der Ersten und Zweiten Außenwirtschaftsverordnung 2011 und für eine Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014 wie folgt Stellung zu nehmen.

Anmerkungen zum Entwurf der Novelle der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011

Hinsichtlich des Entwurfs für eine Novelle der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011 möchten wir allgemein unsere skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber einer Ausweitung der nationalen Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) in Drittstaaten sowie für die Verbringung von Militärgütern innerhalb der EU aussprechen. Die vorgesehene Ausweitung der nationalen Allgemeingenehmigungen kann einen Widerspruch zur österreichischen politischen Zielsetzung und Anforderung hinsichtlich einer umfassenden und sorgfältigen Exportkontrolle von militärischen und Dual-Use-Gütern erzeugen.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den in § 3a enthaltenen Vorschlag bezüglich einer nationalen Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in Drittstaaten im Wert von unter 5.000 Euro näher eingehen. So ist eine Lockerung der Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern niedrigeren Werts bedenklich, da auch diese für militärische Zwecke genutzt werden können. Insbesondere ist aus unserer Sicht ungeklärt, wie im Falle dieser Regelung in der Praxis ausgeschlossen werden kann, dass Kontrollerfordernisse durch eine allfällige Aufteilung von Exportaufträgen auf einzelne Aufträge niedrigen Werts uU umgangen werden können.

Allgemeine Anmerkungen

Darüber hinaus plädieren wir – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.2.2012 zu den Entwürfen zur Novellierung der Ersten und Zweiten Außenwirtschaftsverordnungen 2011 – für eine umfassende ländervergleichende Evaluierung der Umsetzungspraxis des Gemeinsamen Standpunkts (2008/944) betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern als essenziellen Bestandteil für dessen Weiterentwicklung. Ein systematischer Peer-Review-Prozess, in dem die unterschiedliche Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts durch einzelne Mitgliedstaaten umfassend dargestellt wird, ist zu empfehlen. Der jährliche Bericht des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erweist sich in diesem Zusammenhang als unzureichend.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Gemeinsame Standpunkt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, „auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen“ (Art 3). Österreich sollte daher Best-Practice-Ansätze zur Stärkung menschenrechtlicher Standards in der Exportkontrolle entwickeln und aufnehmen.

Die politische Diskussion um die Weiterentwicklung des Rechtsregimes der Exportkontrolle von Militär- und Dual-Use-Gütern auf europäischer und nationaler Ebene muss zudem im Lichte der öffentlichen Kritik an europäischen Exporten von Militärgütern und -technologie und sensiblen Dual-Use-Gütern in Länder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, ua Länder des sogenannten „arabischen Frühlings“, gesehen werden und daher Forderungen nach hohen menschenrechtlichen Standards und konsequenten Kontrollen umfassend berücksichtigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Positionen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors

FdRdA

FdRdA